

INHALT

S.02 | 29. Deutscher Notartag in Berlin

Unter dem Leitthema „Wachstum und Rechtssicherheit – Standortfaktor Notariat“ richtet die Bundesnotarkammer vom 29. Juni bis 2. Juli 2016 den 29. Deutschen Notartag in Berlin aus.

S.02 | Neuerungen im AGB-Recht

Im Februar dieses Jahres sind zwei Gesetze im Bundesgesetzblatt verkündet worden, die unter anderem Neuerungen im AGB-Recht bringen.

S.03 | Bundesnotarkammer startet Kooperation mit China Notary Association

Am 2. März 2016 hat die Bundesnotarkammer in Peking eine Kooperationsvereinbarung mit der China Notary Association geschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, den fachlichen Austausch zwischen den deutschen und den chinesischen Notaren zu verstärken.

S.04 | Europäisches Kaufrecht

Bereits am 9. Dezember 2015 präsentierte die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren und für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM(2015) 634 und 635 endg.).

S.05 | Konferenz der Bundesnotarkammer am Europäischen Gerichtshof

Die Europäische Erbrechtsverordnung und ihre Auswirkungen im internationalen Privatrecht sowie die Grundprinzipien der vorsorgenden Rechtspflege waren Thema einer zweitägigen Konferenz.

S.06 | Neuer C.N.U.E.-Präsident

Auf der letzten Generalversammlung im November 2015 wählten die 22 Mitgliedsnotariate Paolo Pasqualis (Notar in Protogruaro, Italien) zu ihrem Präsidenten für das Kalenderjahr 2016.

S.06 | Neuer Generalsekretär des C.N.U.E.

Nach seiner Wahl durch die Generalversammlung des C.N.U.E. im November 2015 hat Raul Radoi am 1. Januar 2016 das Amt des Generalsekretärs des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) übernommen.

S.07 | Fortbildungsseminar der Bundesnotarkammer zur EU-Erbrechtsverordnung am 3. Juni 2016 in Nürnberg

Nach dem großen Erfolg der ersten Auflage des europaweiten, von der Kommission kofinanzierten Fortbildungsprogramms „Europa für Notare, Notare für Europa“ des C.N.U.E. zur EU-Erbrechtsverordnung und aufgrund des fortbestehenden Trainingsbedarfs wird das Programm in dem Zeitraum 2015 bis 2017 fortgeführt.

S.07 | Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2015/II erfolgreich abgeschlossen

S.08 | Das Zentrale Vorsorgeregister

29. Deutscher Notartag in Berlin

Unter dem Leitthema „Wachstum und Rechtssicherheit – Standortfaktor Notariat“ richtet die Bundesnotarkammer vom 29. Juni bis 2. Juli 2016 den 29. Deutschen Notartag in Berlin aus.

Fachprogramm

Der Notartag bietet am Donnerstag, den 29. Juni 2016, und Freitag, den 30. Juni 2016, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Vielzahl von Fachveranstaltungen, um dieses Thema aus unterschiedlicher Perspektive zu beleuchten.

Für den Festvortrag im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung konnte Prof. Dr. Reinhard *Gaier*, Richter des Bundesverfassungsgerichts, gewonnen werden.

In dem sich anschließenden Forum „Vorsorgende Rechtspflege: Sichere Infrastruktur für den Rechtsverkehr“ soll die Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege für den Rechtsverkehr als volkswirtschaftlicher Faktor auch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten diskutiert werden.

Am Freitag werden im Forum „Vertragsrecht und Verbraucherschutz“ zunächst aktuelle Probleme des Grundstücksvertragsrechts behandelt. Der Notartag soll Gelegenheit bieten, die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Grundstücksvertragsrechts zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten für die damit zusammenhängenden Probleme zu diskutieren. In einer weiteren Podiumsdiskussion mit dem Titel „Unparteiische Beratung und präventive Rechtskontrolle: Verbraucherschutz durch Verfahren“ sollen die präventiven, Verbraucherschützenden Aspekte des notariellen Verfahrens näher beleuchtet werden.

Ein weiteres Forum befasst sich mit der Europäisierung des Rechts. Die Podiumsdiskussion „Unternehmen im Binnenmarkt – Transparenz und Nachhaltigkeit“ soll Gelegenheit geben, aktuelle Entwicklungen des Gesellschafts- und Registerrechts im europäischen Umfeld zu erörtern und mögliche Folgen für das System der vorsorgenden Rechtspflege zu diskutieren. In einer weiteren Podiumsdiskussion sollen – annähernd ein Jahr nach ihrer Anwendbarkeit – die Erbrechtsverordnung und die durch sie aufgeworfenen Rechtsfragen im Lichte der ersten Praxisfälle diskutiert und die Auswirkungen der Erb-

rechtsverordnung auf die Praxis der Gestaltung letztwilliger Verfügungen analysiert werden.

Schließlich widmet sich der Notartag in verschiedenen Kurzreferaten der Digitalisierung im Notariat.

Als Referenten haben neben fachlich besonders ausgewiesenen Kolleginnen und Kollegen auch hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Verwaltung zugesagt.

Die Fachveranstaltungen werden im bcc in Berlin in zentraler Lage am Alexanderplatz stattfinden.

Rahmenprogramm

Für den 29. Deutschen Notartag ist darüber hinaus ein umfangreiches Rahmenprogramm vorgesehen.

Den Auftakt des Notartags bildet der traditionelle Begrüßungsabend im Cafe Moskau am 29. Juni 2016. Ein ebenso unterhaltsamer wie musikalisch hochwertiger Abend erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Notartags am Donnerstag, den 30. Juni 2016, im Glashof des Jüdischen Museums Berlin mit dem Tubisten, Kabarettisten und Autor Andreas Martin *Hofmeir*. Der festliche Abend mit Galadinner, Musik und Tanz findet am Freitag, den 1. Juli 2016, in der Großen Orangerie von Schloss Charlottenburg statt. Darüber hinaus werden verschiedene Tagesausflüge in Berlin und Umgebung angeboten.

Der Notartag endet am Samstag, den 2. Juli 2016, mit einer Schiffsrundfahrt über Wannsee und Havel.

Anmeldungen

Anmeldungen zum 29. Deutschen Notartag sind ausschließlich online unter www.notartag.de möglich. Detaillierte Informationen zum Fach- und Rahmenprogramm des Notartags sind dort ebenfalls abrufbar.

Neuerungen im AGB-Recht

Im Februar dieses Jahres sind zwei Gesetze im Bundesgesetzblatt verkündet worden, die unter anderem Neuerungen im AGB-Recht bringen.

Zum einen wird durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vor-

schriften des Datenschutzrechts § 309 Nr. 13 BGB neu gefasst. Zum anderen werden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ein neues Klauselverbot in § 309 Nr. 14 BGB und eine neue Informationspflicht für Unternehmer bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschaffen.

§ 309 Nr. 13 BGB n. F.

Am 23. Februar 2016 ist das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts im Bundesgesetzblatt verkündet worden (Teil I Nr. 8, S. 233). Es enthält in Artikel 1 Nr. 1 eine Änderung von § 309 Nr. 13 BGB.

Danach können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anzeigen und Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, künftig grundsätzlich nicht mehr an eine strengere Form als die Textform gebunden werden. Eine Ausnahme ist allerdings für Verträge vorgesehen, für die durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Hier dürfen Anzeigen und Erklärungen weiterhin (vgl. § 309 Nr. 13 BGB geltende Fassung) auch an die Schriftform gebunden werden. Die Ausnahme für notariell zu beurkundende Verträge ist zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens nach Anregung der Bundesnotarkammer auf Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vorgesehen worden (vgl. BT-Drucks. 18/6916, S. 3), wenn auch mit einer von dem Vorschlag der Bundesnotarkammer („notariell beurkundete Verträge“) abweichenden Formulierung.

Die Neuregelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 309 Nr. 14 BGB n. F.

Am 25. Februar 2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten im Bundesgesetzblatt verkündet worden (Teil I Nr. 9, S. 254). Es enthält in Artikel 6 Nr. 2 ein neues Klauselverbot (§ 309 Nr. 14 BGB n. F.).

Danach ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen künftig „eine Bestimmung (unwirksam), wonach der andere Vertrags-part seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat“.

Die Regelung ist auf Betreiben des Bundesrates und der Bundesregierung in das Gesetz aufgenommen worden. Sie soll verhindern, dass Verbraucher über Allgemeine Geschäftsbedingungen gezwungen werden, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen, bevor sie den Rechtsweg zu den Gerichten beschreiten können (vgl. BT-Drucks. 18/5760, S. 22 und 30).

Die Neuregelung ist am 26. Februar 2016 in Kraft getreten.

§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das ebenfalls durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbei-

legung in Verbraucherangelegenheiten neu geschaffene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) enthält in § 36 eine neue Informationspflicht für Unternehmer. Die Vorschrift lautet:

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und

2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,

2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle kann sich etwa aus der Satzung des Trägervereins einer Schlichtungsstelle, dem der Unternehmer als Mitglied angehört, ergeben, vgl. BT-Drucks. 18/5089, S. 75.

Die Neuregelung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Bundesnotarkammer startet Kooperation mit China Notary Association

Am 2. März 2016 hat die Bundesnotarkammer in Peking eine Kooperationsvereinbarung mit der China Notary Association geschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, den fachlichen Austausch zwischen den deutschen und den chinesischen Notaren zu verstärken.

Auf Einladung der Präsidentin der China Notary Association Ding Lu ist eine Delegation der Bundesnotarkammer unter Beteiligung ihres Präsidenten, Dr. Jens Bormann, sowie ihres Vize-Präsidenten, Justizrat Richard Bock, vom 1. bis 3. März 2016 nach Peking gereist. Die Reise nach Peking bildet den Auftakt einer intensiveren bilateralen Kooperation zwischen der Bundesnotarkammer und der China Notary Association, die seit 2003 auch Mitglied der Internationalen Union des Notariats (U.I.N.L.) ist.

Empfang im chinesisches Justizministerium

Gleich am ersten Abend ist die Delegation der Bundesnotarkammer offiziell im chinesisches Justizministerium vom stellvertretenden Justizminister *Zhao Dacheng* empfangen worden. *Zhao Dacheng* hat die Wichtigkeit der Zusammenarbeit deutscher und chinesischer Notare in Zeiten der immer enger werdenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und China herausgestellt.

Die Planung gemeinsamer Projekte der Bundesnotarkammer und der China Notary Association wurde beim gemeinsamen Abendessen fortgesetzt. In China wird aktuell ein einheitliches Grundbuchsystem eingeführt. Vor diesem Hintergrund besteht von chinesischer Seite großes Interesse daran, mehr darüber zu erfahren, in welcher Weise deutsche Notare in die Führung staatlicher Register eingebunden sind und welche hoheitlichen Aufgaben sie dabei übernehmen.

2014 hatte die Bundesnotarkammer bereits als Projektpartner des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ein Symposium zum Thema „Grundstücksrechte und Grundbuchrecht in einer modernen Wirtschaft“ im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs in Leipzig durchgeführt. Es wurde von chinesischer Seite nun der Wunsch geäußert, dass in Zukunft weitere thematisch daran anknüpfende Seminare organisiert werden. Zudem wird zum Zweck des weiteren Erfahrungsaustauschs eine Delegation der China Notary Association voraussichtlich noch in diesem Jahr zum Gegenbesuch nach Deutschland reisen.

Seminar zum deutschen und chinesisches Notariatswesen und Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung

Am nächsten Tag nahmen etwa hundert chinesische Notarinnen und Notare sowie Notaranwärterinnen und Notaranwärter am gemeinsamen Seminar der China Notary Association und der Bundesnotarkammer teil. Auch die deutsche Botschaft in Peking war bei der Veranstaltung durch den Leiter ihrer Rechts- und Konsularabteilung, Herrn *Theophile Kidess*, vertreten.

Im ersten Teil des Seminars wurden von Herrn Dr. *Bormann*, Herrn *Bock* und der Präsidentin der Notarkammer Peking, Frau *Zhou Zhiyang*, Fachvorträge zum deutschen und chinesisches Notariat gehalten. Dabei wurde insbesondere die Stellung der Notare im jeweiligen Rechtssystem verdeutlicht und auf die notariellen Kompetenzen und Zuständigkeiten hingewiesen. Der zweite Teil des Seminars diente der wissenschaftlichen Vertiefung des Themas. *Yin Fei*, Professor der Central University of Finance and Economics Peking, und *Rolf Knieper*, Professor em. der Universität Bremen, legten in ihren Vorträgen den Fokus auf eine ökonomische Analyse des Notariats. In der sich anschließenden lebhaften Diskussion wurden Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantwortet und Erfahrungen aus der notariellen Praxis im jeweiligen Land ausgetauscht.

Das Seminar gipfelte in der feierlichen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundesnotarkammer und der China Notary Association, in der sich beide Seiten verpflichten, den fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zwischen den deutschen und chinesisches Notaren zu intensivieren.



Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Jens Bormann mit der Präsidentin der China Notary Association Ding Lu

Besuch der Notarkammer Peking und der GIZ

Die deutsche Delegation hatte anschließend die Gelegenheit, einen authentischen Einblick in die notarielle Praxis in China zu erlangen, indem sie die Notarkammer und das Notarbüro Peking besichtigen durfte. Dort praktizieren derzeit etwa 40 Notarinnen und Notare.

Der letzte Termin der Reise fand bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Peking statt. Die GIZ hatte die Delegation der Bundesnotarkammer eingeladen, um eigene Projekte in China, insbesondere das Deutsch-Chinesische Programm für Rechtskooperation, vorzustellen.

Europäisches Kaufrecht

Bereits am 9. Dezember 2015 präsentierte die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren und für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM(2015) 634 und 635 endg.).

Die Europäische Kommission hatte bereits in ihrem Jahresarbeitsprogramm für 2015 („Ein neuer Start“) angekündigt, ihren bisherigen Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) zurückzuziehen und durch einen modifizierten, auf die Förderung des digitalen Binnenmarktes abzielenden Vorschlag zu ersetzen. Der ursprüngliche Vorschlag zum GEK sollte noch eine Teilrechtsordnung für sämtliche grenzüberschreitende Kaufverträge schaffen, die als wählbare Alternative neben dem nationalen Recht zur Verfügung stehen sollte (als sogenanntes optionales Instrument). Das am 6. Mai 2015 vorgestellte Papier zur digitalen Binnenmarktstrategie der Kommission sowie die im Sommer 2015 durchgeführte öffentliche Konsultation ließen bereits erste Rückschlüsse auf den Inhalt der nunmehr am 9. Dezember 2015 veröffentlichten Vorschläge zu.

Einheitliche Regelungen im Bereich der digitalen Inhalte

Die Europäische Kommission sieht demnach einen dringenden Handlungsbedarf im Bereich der digitalen Inhalte („digital content“). Sowohl das Vereinigte Königreich als auch die Niederlande verfügen bereits über spezifische Gesetze zum Erwerb von digitalen Inhalten und auch Irland hat bereits einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Bevor andere Mitgliedstaaten sich anschließen und die Rechtslage für die Anbieter digitaler Inhalte weiter erschweren, möchte die Kommission einer Zersplitterung des Binnenmarktes durch ein eigenes Gesetzgebungsverfahren zuvorkommen.

Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts bei Verbraucherwarenfarnabsatzverträgen

Zusätzlich wurde ein weiterer Entwurf vorgelegt, der sich mit dem Fernabsatzhandel von Sachgütern beschäftigt. Der Richtlinienentwurf hierzu über „bestimmte Aspekte von Warenfernabsatzverträgen“ zieht, wie vorab von der Kommission angekündigt, die Lehren aus dem Scheitern des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Der Entwurf, der von der Kommission als „targeted approach“ beschrieben wird, beschränkt sich darauf, den Mangelbegriff (Art. 4 – 8) sowie die Mängelgewährleistungsrechte und die Art und Weise ihrer Ausübung (Art. 9 ff.), einschließlich Gewährleistungsfristen zu harmonisieren. Der Vorschlag sieht dabei unter anderem auch eine Beweislastumkehr für einen Zeitraum von zwei Jahren zugunsten des Verbrauchers vor. Auf eine weitergehende Harmonisierung insbesondere des allgemeinen Vertragsrechts (Zustandekommen, Wirksamkeit und Rechtswirkungen von Verträgen, Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung) wird ausdrücklich verzichtet (vgl. Art. 1 Abs. 4). Statt einer umfassenden Regelung des Kaufrechts, wie sie der Entwurf zum GEK mit 186 Artikeln vorsah, beschränken sich die beiden neu vorgelegten Gesetzesvorhaben damit auf die unter Art. 6 Abs. 2 der Rom I-Verordnung fallenden nationalen Regelungen, um verbleibende und nicht durch Individualvereinbarungen ausräumbare Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen und somit auf jeweils ungefähr 20 Artikel. In den enthaltenen Punkten wurden bereits durch die Verbraucherrechterichtlinie Mindestharmonisierungen eingeführt. Erwägungsgrund 15 des Entwurfs stellt daher klar, dass Begriffe, die auch in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) und der Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) Verwendung finden, identisch auszulegen sind. Der optionale Ansatz des GEK wird ebenfalls aufgegeben.

Beide Instrumente sind gezielt auf Online- und Fernabsatzgeschäfte beschränkt und ausgerichtet, welche nach Ansicht der Kommission den Wachstumsmotor der Europäischen Union in den kommenden Jahren darstellen sollen. Den analogen bzw. „Offlinebereich“ will man hingegen erst nach der anstehenden Auswertung der Verbraucherrechterichtlinie angehen und sodann im Rahmen des REFIT-Programms einen Entwurf vorlegen mit dem Ziel, ein insgesamt kohärentes Kaufrechtsregime in Europa zu etablieren. Dieses Vorgehen der Kommission sieht sich jedoch bereits Kritik auf Ebene des Rates und Parlamentes ausgesetzt, die ein Auseinanderdriften der Verbraucherschutzregelungen im Online- und Offlinegeschäft vermeiden wollen und sich auf die Reaktionen des Einzelhandels

stützen können. In einer ersten Beratung im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) zu den Entwürfen am 17. Februar 2016 war dies einer der Hauptkritikpunkte ebenso wie die durch die Vollharmonisierung verursachte Verkürzung des Verbraucherschutzes in 11 Mitgliedstaaten.

Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Derzeit ist noch unklar, welcher Ausschuss (IMCO oder JURI) für die Entwürfe zuständig sein wird. Durchaus möglich erscheint, dass die Ausschüsse, wie beim Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, gemeinsam an den Entwürfen arbeiten werden. Der Rat will sich zunächst mit dem Richtlinienentwurf zu den digitalen Inhalten beschäftigen und erst nach Abschluss des REFIT-Programms mit dem Richtlinienentwurf zum Online-Kaufrecht.

Eine bessere Resonanz erfährt der Entwurf zu den digitalen Inhalten, dessen Anwendungsbereich zukunftsgerichtet nicht nur den Handel digitalen Inhalts gegen Geldleistungen umfasst, sondern auch gegen Daten als der „Währung von morgen“. Der Begriff der digitalen Inhalte wird weit gefasst, um zukünftige Entwicklungen erfassen zu können, aber auch um eine Diskriminierung bestimmter Vertriebswege zu vermeiden. Daher erfasst der Begriff beispielsweise auch Fernabsatzgeschäfte hinsichtlich einer Daten-DVD. Der weite Anwendungsbereich bringt jedoch auch einige Ungenauigkeiten und Abgrenzungsprobleme mit sich, von welchen zu hoffen ist, dass sie sich im Gesetzgebungsverfahren beseitigen lassen.

Beide Entwürfe sind in ihrem Anwendungsbereich auf Verbrauchergeschäfte begrenzt. Nähere Informationen können der die Richtlinienentwürfe begleitenden Mitteilung „Ein modernes Vertragsrecht für Europa – Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen“ (KOM(2015) 633) entnommen werden.

Konferenz der Bundesnotarkammer am Europäischen Gerichtshof

Die Europäische Erbrechtsverordnung und ihre Auswirkungen im internationalen Privatrecht sowie die Grundprinzipien der vorsorgenden Rechtspflege waren Thema einer zweitägigen Konferenz.

Am 16. und 17. Februar 2016 war die Bundesnotarkammer zusammen mit einigen Notarkollegen aus dem In- und Ausland zu Gast am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Die Fortbildung richtete sich dabei nicht nur an Notare, sondern stand auch den Richtern, deren Referenten und dem juristischen Dienst des Gerichtshofs sowie des Gerichtes erster Instanz offen. Auch die Übersetzer konnten sich auf diesem Wege mit der Materie der Erbrechtsverordnung vertraut machen.

Nach einer Einführung in die Rechtssache C-573/14 (Lounani) durften die Teilnehmer des Seminars zunächst

der mündlichen Verhandlung in dieser Rechtssache folgen, um einen Eindruck vom Verfahrensgang beim Gerichtshof zu bekommen. Detailfragen konnten im Anschluss von den Richtern *Kreuschitz* und *Berger* geklärt werden. Im weiteren Verlauf eröffnete Frau Waltraud *Hakenberg*, Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die drei Themenblöcke des Seminars, welches die Erbrechtsverordnung sowie deren Bezüge in anderen Rechtsbereichen beleuchtete. Frau Prof. Dr. Katharina *Hilbig-Lugani* führte in die seit 17. August 2015 anwendbare Erbrechtsverordnung ein. Notar Dr. Christoph *Döbereiner* und Notar Dr. Christoph *Dorsel* griffen den Faden auf und vertieften die Themen Bindungswirkung, Einordnung des Vindikationslegates und Europäisches Nachlasszeugnis. Zum Abschluss des ersten Tages wurde in einer internationalen Tischrunde eine Fallbesprechung durchgeführt, an der Prof. DDr. Ludwig *Bittner* (Notar in Hollabrunn, Präsident der Österreichischen Notariatskammer), Edmond *Gresser* (Notar in La Wantzenau, Frankreich), Paolo *Pasqualis* (Notar in Portogruaro, Italien, Präsident des C.N.U.E.) sowie Prof. Dr. Burkhard *Hess* (Max Planck Institut Luxemburg) teilnahmen.

Der zweite Themenblock handelte von den Verbindungen des Familien- und Güterstandsrechts zur Erbrechtsverordnung und wurde mit einem Überblick von Dr. Johannes *Weber* (Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts) eröffnet. Im Anschluss widmete sich Dr. Markus *Buschbaum* (Notar in Köln) den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und Christian *Schall* (Geschäftsführer Büro Brüssel der Bundesnotarkammer) den Auswirkungen der Rom III und der Brüssel IIa-Verordnungen sowie dem Erwachsenenschutz.

Im dritten Themenbereich stellten Dr. Jens *Bormann* (Notar in Ratingen, Präsident der Bundesnotarkammer) und Dr. Leif *Böttcher* (Notar in Brühl) das Verhältnis der Erbrechtsverordnung zum Gesellschaftsrecht dar. Abschließend führte Dr. Felix *Odersky* in den Sachstand zum Trust unter der Erbrechtsverordnung ein.

In den Diskussionen mit den anwesenden Mitarbeitern des Gerichtshofs und Professoren konnten viele der derzeit noch ungelösten Fragen unter der Erbrechtsverordnung erörtert und die praktischen Probleme anschaulich gemacht werden. Die Aussicht auf baldige Verabschiedung der Güterrechtsverordnungen im Wege der verstärkten Zusammenarbeit legt eine Wiederholung der Veranstaltung in Zukunft nahe.

Neuer C.N.U.E.- Präsident

Auf der letzten Generalversammlung im November 2015 wählten die 22 Mitgliedsnotariate Paolo Pasqualis (Notar in Protogruaro, Italien) zu ihrem Präsidenten für das Kalenderjahr 2016.

Herr *Pasqualis* hatte im Jahr 2015 bereits das Amt des Vize-Präsidenten des C.N.U.E. inne. Er ist zugleich Mitglied des



Übergabe des C.N.U.E.-Präsidentenamtes durch den Amtsvorgänger Jean Tarrade (links) an Notar Paolo Pasqualis (rechts)

Präsidiums der italienischen Notarkammer. Seit ihrer Gründung im Jahr 1993 ist er zudem Ko-Direktor der Notarakademie in Padua, die Bewerber auf die italienische Notarprüfung vorbereitet. Zum Vizepräsidenten für 2016 wurde der derzeitige Präsident der spanischen Notarkammer, José Manuel *García Collantes* (Notar in Madrid, Spanien) gewählt. Pasqualis folgt dem Franzosen Jean *Tarrade* (Notar in Paris, Frankreich) nach. Er möchte in seiner Amtszeit weiter an der Umsetzung des „Plans 2020“ des europäischen Notariats (siehe [BNotK-Intern 3/2014](#), S. 6) arbeiten. Insbesondere beabsichtigt er, die Kooperation zwischen dem C.N.U.E. und den einzelnen Mitgliedsnotariaten zu verstärken. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Präsidentschaft soll die europäische Erbrechtsverordnung bilden (siehe hierzu den Artikel zur Fortsetzung des Fortbildungsprogramms „Europa für Notare, Notare für Europa“, S. 7 dieser Ausgabe).

Neuer Generalsekretär des C.N.U.E.

Nach seiner Wahl durch die Generalversammlung des C.N.U.E. im November 2015 hat Raul Radoi am 1. Januar 2016 das Amt des Generalsekretärs des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) übernommen.

Raul *Radoi*, der der langjährigen französischen Generalsekretärin Clarisse *Martin* nachfolgt und aus Rumänien stammt, kennt das Notariat und den Rat der Europäischen Notariate bereits gut: Vor seinem Wechsel in den C.N.U.E. war der ehemalige Diplomat acht Jahre lang als Vertreter der rumänischen Notarkammer in Brüssel tätig. Seit 2012 koordinierte er zudem die Aktivitäten des Europäischen Notariellen Netzwerks (ENN), einem vom C.N.U.E. ins Leben gerufenen Instrument, das Notaren in den 22 EU-Mitgliedstaaten, die das lateinische Notariat kennen, bei Fragen zu dem Recht eines anderen netzangehörigen Staates Unterstützung bietet.

Fortbildungsseminar der Bundesnotarkammer zur EU-Erbrechtsverordnung am 3. Juni 2016 in Nürnberg

Nach dem großen Erfolg der ersten Auflage des europaweiten, von der Kommission kofinanzierten Fortbildungsprogramms „Europa für Notare, Notare für Europa“ des C.N.U.E. zur EU-Erbrechtsverordnung und aufgrund des fortbestehenden Trainingsbedarfs wird das Programm in dem Zeitraum 2015 bis 2017 fortgeführt.

Zwischen der ersten Veranstaltung im Januar 2016 in Wien und der Abschlussveranstaltung im Februar 2017 in Rom sind elf grenzüberschreitende Seminare für Notare und Notarassessoren vorgesehen. Nachdem die EU-Erbrechtsverordnung nun seit dem 17. August 2015 in 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft ist, bieten diese Seminare über die Vermittlung der Grundprinzipien der Verordnung hinaus ein hervorragendes Forum zum grenzüberschreitenden Austausch über praktische Erfahrungen und Schwierigkeiten in der notariellen Praxis.

Anknüpfend an ihre Seminare in Berlin im Jahr 2013 und Düsseldorf im Jahr 2014 (Kooperationspartner dieser Veranstaltungen waren die polnische bzw. die niederländische Notarkammer, siehe [BNotK-Intern 3/2014](#), S. 4 und [BNotK-Intern 4/2013](#), S. 4 ff.), lädt die Bundesnotarkammer dieses Mal am 3. Juni 2016 zu einem Fortbildungsseminar für Notare und Notarassessoren in Nürnberg ein. Partner sind in diesem Jahr die tschechische Notarkammer und die österreichische Notariatskammer.

Nach einer rechtspolitischen Einführung in die Verordnung durch den Berichterstatter des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments für die ErbVO, Herrn Kurt *Lechner*, MdEP a.D., wird Frau Magdalena *Pfeiffer*, Ph.D. (Karls-Universität, Prag) den Teilnehmern die Grundzüge der ErbVO erläutern. Es folgen Fachvorträge zu den folgenden, für die notarielle Praxis besonders relevanten Themen: Testamente und Erbverträge unter besonderer Berücksichtigung von Rechtswahlmöglichkeiten und Pflichtteilsrecht (Notar Dr. Christoph *Döbereiner*, München), Zusammenspiel von ErbVO und Güterrecht (Notar Christian *Hertel*, Weilheim i. OB) sowie das Europäische Nachlasszeugnis und Fragen der Erbauseinandersetzung (Notar Dr. Christoph *Dorsel*, Bonn). Jeder Themenbereich wird durch eine flankierende Fallbesprechung aus deutscher, österreichischer und tschechischer Sicht praxisnah abgerundet. Die jeweilige Rechtslage nach österreichischem bzw. tschechischem Recht stellen Notarin Mag. Alice *Perscha* aus Leoben (AT) und Notar Mag. Martin *Říha* aus Pilsen (CZ) vor. Den Abschluss bildet eine Diskussionsrunde zu den Umsetzungsgesetzen der Erbrechtsverordnung und

den praktischen Erfahrungen in Deutschland, Österreich und Tschechien seit dem 17. August 2015. Nach den hervorragenden Erfahrungen der letzten Jahre wird dieses Seminar wieder in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) organisiert. Die Teilnahme an dem Seminar ist kostenlos. Aufgrund der Begrenzung der Teilnehmerzahl empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung.

Deutsche Notare und Notarassessoren sind in der laufenden Fortbildungsreihe zudem zu den Seminaren der niederländischen Notarkammer am 8. September 2016 in Amsterdam, der spanischen Notarkammer am 7. Oktober 2016 in Salamanca und der tschechischen Notarkammer voraussichtlich am 27. Januar 2017 in Prag eingeladen.

Weitere Informationen zu der Fortbildungsreihe sowie Anmeldeformulare finden Sie auf der Webseite des C.N.U.E. (www.cnue.eu, dort unter „Training 2015 - 2017“).

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Prüfungskampagne 2015/II
erfolgreich abgeschlossen

Die zweite notarielle Fachprüfung des Jahres 2015, die im September 2015 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 26. Februar und 12. März 2016 an zwölf verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 147 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war die elfte Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2015/II wird in der nächsten Ausgabe von [BNotK-Intern](#) veröffentlicht.

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2016 (2016/I) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 8. Februar 2016 insgesamt 298 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – so viele wie in keiner Kampagne zuvor – angemeldet. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 4. bis 8. April 2016 an fünf verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2016/I werden voraussichtlich im September 2016 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2016/II werden im April-Heft 2016 der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.



Das Zentrale Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) ist die Registrierungsstelle für privatschriftliche und notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Die Bundesnotarkammer führt das ZVR seit mehr als 10 Jahren im gesetzlichen Auftrag unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Gespeichert werden können Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Urkunde und deren wesentliche Inhalte, Vorschläge zur Auswahl des Betreuers und Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung (§ 78a BNotO) sowie hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 lit. c VRegV). Das ZVR leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der selbstbestimmten Vorsorge bei Unfall, Krankheit oder am Lebensende.

Selbstbestimmte Vorsorge

Das ZVR dient der Information der Betreuungsgerichte (s. § 6 Abs. 2 VRegV). Hintergrund ist, dass eine rechtliche Betreuung nicht angeordnet werden darf, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Betreuungsgerichte können vor Einrichtung einer Betreuung beim ZVR klären, ob es eine Vorsorgeurkunde des Betroffenen gibt. Die entsprechende Anfrage ist zu jeder Zeit und damit auch in Not- bzw. Eilfällen möglich. Das Gericht kann dann mit der erteilten Registerauskunft so entscheiden, wie es dem in der Vorsorgeurkunde niedergelegten Willen des Betroffenen entspricht. Von dieser Möglichkeit machen Betreuungsgerichte regen Gebrauch (s. u.).

Im ZVR kann auch die Erteilung einer Patientenverfügung (§ 1901a BGB) gespeichert werden, wenn diese – wie im praktischen Regelfall – mit einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung kombiniert wird. Dann kann z. B. ein Krankenhausarzt, der die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation benötigt, über das örtlich zuständige Betreuungsgericht den Namen der bevollmächtigten Vertrauensperson erfahren und sich an sie wenden. Entgegen einer verbreiteten Erwartung in der Bevölkerung können Notfallärzte derzeit aber nicht direkt im ZVR nach Vorsorgeverfügungen ihres Patienten suchen. Die Bundesnotarkammer befürwortet ein solches Einsichtsrecht von Ärzten (das selbstredend zu keinerlei Einbußen beim Datenschutz führen darf) und wird darin von der Ärzteschaft unterstützt.

Errichtung und Registrierung von Vorsorgeurkunden

Eine Registrierung im ZVR ersetzt nicht die Erteilung der registrierten Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung. Da Vorsorgeurkunden im Detail schwierige

Rechtsfragen aufwerfen und weitreichende Folgen haben können, ist eine rechtliche Beratung durch einen Notar besonders empfehlenswert. Die Kosten dieser Beratung sind dann in der Beurkundungsgebühr bereits enthalten. Im Übrigen wahrt nur eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht alle im Einzelfall sich ergebenden Formerfordernisse. Notare weisen Vollmachtgeber zudem auf die Möglichkeit einer Registrierung ihrer Vorsorgeurkunden im ZVR hin (§ 20a BeurkG) und übernehmen diese i. d. R. für ihn. Durch die moderaten Eintragungsgebühren (im Durchschnitt weniger als 13 Euro je Urkunde) ist gewährleistet, dass die Registrierung nicht allein aus Kostengründen unterbleibt.

Das ZVR verwahrt nicht das Schriftstück, in welchem die Vorsorgeurkunde errichtet wurde. Dies wäre auch problematisch: Die Vertrauensperson muss ja gerade in Besitz des Dokuments (bzw. einer Ausfertigung hiervon) sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken als Bevollmächtigter zu legitimieren.

Erfolgsgeschichte

Das ZVR begann im Jahr 2003 als Eigeninitiative der deutschen Notare. Mit Wirkung zum 31. Juli 2004 folgte der gesetzliche Auftrag (§§ 78, 78a BNotO). Seitdem haben mehr als 3 Mio. Bürger ihre Vorsorgeurkunden im ZVR registriert. Zuletzt kamen rund 400.000 Neuregistrierungen pro Jahr hinzu. Über die Zeit ebenfalls konstant geblieben ist das Verhältnis von notariellen zu privatschriftlichen Vorsorgevollmachten: Beinahe neun von zehn Verfügungen betreffen notarielle Urkunden. Die erreichte Zahl von drei Millionen registrierten Vorsorgeverfügungen belegt eindrucksvoll, dass das ZVR bei der Bevölkerung auf breite Akzeptanz stößt und – gerade auch mit Blick auf den Schutz der darin gespeicherten personenbezogenen Daten – erhebliches Vertrauen genießt.

Auch seinem gesetzlichen Informationsauftrag kommt das ZVR mit Erfolg nach: Jedes Jahr gehen mehr als 200.000 Anfragen von Betreuungsgerichten ein, von denen zuletzt konstant etwa jede Elfte mit einer positiven Auskunft beantwortet wurde. Damit konnte seit Einführung des ZVR in mehreren Hunderttausend Fällen, in denen eine Vorsorgevollmacht bestand, die Einrichtung einer staatlichen Betreuung vermieden werden.

Weiterentwicklung

Die Bundesnotarkammer hat eine umfassende Modernisierung des ZVR in die Wege geleitet. Hauptziele sind dabei, die Anwendung technologisch zu verbessern und effizienter zu gestalten und sie gerade auch für die notariellen Vielmelder komfortabler zu machen (z. B. bei Abrechnungen). Insgesamt wird sich die Anwendung an die Bedienung des Zentralen Testamentsregisters anlehnen. Daneben bleibt der Schutz der persönlichen Daten unverändert von größter Wichtigkeit. Die Modernisierung des ZVR soll im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN